



Stellungnahme

der Ingenieurkammer-Bau NRW

zum

**Gesetzentwurf der Landesregierung für ein
Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens**

"Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW"

und zum Erlass personalvertretungsrechtlicher Regelungen

(LT - Drucksache 13/189)

Die Stellungnahme der Ingenieurkammer-Bau NRW bezieht sich schwerpunktmäßig auf die baupolitischen Ziele des Gesetzentwurfs.

Die berufspolitische und fachliche Betroffenheit der Mitglieder der Kammer beschränkt sich jedoch keineswegs auf diesen Regelungskomplex. Gravierende Auswirkungen ergeben sich insbesondere auch unter personalwirtschaftlichen Gesichtspunkten. Die Ingenieurkammer-Bau NRW hält es daher für sachdienlich, ergänzend zu diesem Komplex Stellung zu nehmen.

Die Ingenieurkammer-Bau NRW vertritt sowohl freischaffend tätige als auch angestellte und beamtete Ingenieure und Ingenieurinnen im Bauwesen. Die Stellungnahme der Kammer ist das Ergebnis einer eingehenden Abwägung vor dem Hintergrund einer partiell durchaus unterschiedlichen Interessenlage der Kammermitglieder.

Die Ingenieurkammer-Bau NRW begrüßt grundsätzlich die Absicht der Landesregierung, die Verwaltung zu modernisieren und dabei zeitgemäße, leistungsfähige Strukturen zu schaffen. Schritte, die zu deren Umsetzung beitragen, finden die volle Unterstützung der Kammer. Die Kammer sieht in der erklärten Absicht, ein betriebswirtschaftlich organisiertes Immobilienmanagement des Landes zu schaffen, grundsätzlich einen Schritt in die richtige Richtung zur effizienten Verwendung von Steuermitteln.

Aus Sicht der Ingenieurkammer-Bau NRW bleiben allerdings Fragen offen, auf die der Gesetzentwurf keine – hinreichend klaren - Antworten gibt.

Personalwirtschaftliche Gesichtspunkte

Im Jahre 1980 wurde die Zuständigkeit für die staatliche Bauverwaltung vom Finanzministerium auf das neu geschaffene Bauministerium verlagert. Die nicht endende Diskussion um die Neuorganisation der staatlichen Bauverwaltung führte zu einer tiefgreifenden Verunsicherung der Beschäftigten. Gleichzeitig wurde die Zahl der Bauämter und der Arbeitsplätze nahezu halbiert.

Mit Kabinettsbeschluss vom 24.04.1995 leitete die Landesregierung umfangreiche Stelleneinsparungen, insbesondere im Baubereich, mit ca. 22.000 KW-Stellen ein, was einer Einsparsumme von etwa 2 Mrd. DM am Ende des Reformprozesses bedeutet.

Schon jetzt ist erkennbar, dass sich Verfahrensabläufe und Verwaltungsinhalte - verbunden mit der Optimierung des Personaleinsatzes in den Mittelinstanzen - in der Umsetzungsphase bauverzögernd auswirken werden. Das technisch ausgebildete Personal ist nicht mehr mit flächendeckender Präsenz bereitzustellen. Um diese Präsenz zu gewährleisten, muss ein erheblicher Anteil der künftig wegfallenden Stellen neu besetzt werden. Eine moderne Dienstleistungsverwaltung braucht Menschen, die den Dienst im technischen Bereich versehen können.

Es ist zu befürchten, dass durch die mit der Neuordnung der Verwaltung eingeleitete und sich mit der beabsichtigten Zusammenfassung von Bauverwaltung und Liegenschaftsvermögen fortsetzende Ausdünnung der Stellen für technisches Personal die Qualität am Bau beeinträchtigt wird.

Die Ingenieurkammer-Bau NRW spricht sich für eine leistungsstarke und lernfähige, eine effiziente und moderne technische Verwaltung aus - auch und gerade in dem künftigen Landesbetrieb. Sie richtet daher den eindringlichen Appell an die Mitglieder des Landtags, bei der Zusammenfassung von Bauverwaltung und Liegenschaftsvermögen darauf zu achten, dass weiterhin qualifizierte Ingenieure im Bau- und Liegenschaftsbetrieb als kompetente Ansprechpartner für die freiberuflich tätigen Ingenieure und die Bauwirtschaft zur Verfügung stehen. Im Zusammenspiel zwischen dem Land bzw. dem Landesbetrieb als Auftraggeber und den freiberuflich tätigen Ingenieuren und der Bauwirtschaft darf es trotz eines zentralen betriebswirtschaftlich organisierten Immobilienmanagements nicht zu einer Qualitätsminderung am Bau kommen.

Baupolitische Ziele

Bedenken gegenüber dem Gesetzentwurf ergeben sich außerdem daraus, dass dieser sich im Wesentlichen auf die Regelung betriebswirtschaftlicher Grundsätze beschränkt. Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb hat aber auch gerade in seiner Eigenschaft als öffentlicher Bauherr Vorbildfunktion. Dies schließt insbesondere die Bindung an die baupolitischen Ziele (Umweltschutz durch ökologisches und nachhaltiges Bauen, Energieeinsparung, Baukultur, Denkmalschutz etc.) der Landesregierung ein. Unerlässlich ist daher eine Verankerung dieser Ziele im Gesetz, um sicherzustellen, dass im Konflikt mit fiskalischen Interessen die baupolitischen Zielsetzungen nicht unterlaufen werden.

Vor diesem Hintergrund wird ein weiteres Problem deutlich, das sich aus der wettbewerblichen Orientierung des Landesbetriebes ergibt und auf das die Ingenieurkammer-Bau NRW bereits in ihrer Stellungnahme zum Entwurf für ein

Zweites Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung hingewiesen hatte: Nach § 14 a Abs. 1 LOG ist die Tätigkeit eines Landesbetriebes, *erwerbswirtschaftlich oder zumindest auf Kostendeckung* ausgerichtet. Durch Rechtsverordnung kann das zuständige Ministerium mit Zustimmung der Landesregierung bestimmen, dass alle Dienststellen der Landesverwaltung, die bislang Dienstleistungen oder Produkte von der überführten Behörde oder Einrichtung bezogen oder deren Sach- und Personalmittel genutzt haben, verpflichtet bleiben, weiterhin die Dienstleistungen, Produkte und Nutzungen des Landesbetriebes in Anspruch zu nehmen. In der Rechtsverordnung können der Umfang und die Dauer des Abnahme- und Benutzungszwangs näher bestimmt werden.

Die Formulierung des § 14 a Abs. 1 LOG schließt nicht mit der gebotenen Klarheit aus, dass sich die Landesbetriebe über ihre bisherigen Zuständigkeitsbereiche hinaus auch wirtschaftlich am Markt betätigen können. Im Ergebnis können die Regelungen zu verstärkter wirtschaftlicher Betätigung der Landesbetriebe führen und somit an vielen Stellen zu einer wettbewerbswidrigen Konkurrenzsituation zwischen den Landesbetrieben und der Privatwirtschaft. Der Verwaltung würde es leicht gemacht, in verstärktem Maße auch Ingenieurleistungen anzubieten und damit den privat tätigen Ingenieuren in Nordrhein-Westfalen ganze Auftragsfelder wegzunehmen.

Mangels hinreichender Vorgaben im Gesetzentwurf ist auch nicht in Umrissen erkennbar, wie der Bau- und Liegenschaftsbetrieb künftig bei der Vergabe von Planungsleistungen agieren wird.

Bisher wurden ca. 60 v.H. der Planungsleistungen bei großen Baumaßnahmen und ein erheblicher Umfang der Planungsleistungen bei kleinen Baumaßnahmen von selbständig tätigen Planern durchgeführt. Bei einer Ausgestaltung des Lan-

desbetriebes als einer zentralen Geschäftsführung mit eher unselbständigen Geschäftsstellen in der Fläche liegt die Möglichkeit nicht allzu fern, dass Aufträge nur noch zentral vergeben werden. Damit wächst die Gefahr, dass der Grundsatz der Trennung von Planung und Ausführung in Frage gestellt wird. Damit aber würde die Zielsetzung der „Politikgrundsätze für freiberufliche Architekten und Beratende Ingenieure“ unterlaufen, die die Wirtschaftsminister und -senatoren der Länder im März 1997 einstimmig beschlossen haben. Sie haben damit ein „deutliches Signal für die Sicherung der Leistungsfähigkeit“ dieser beiden Berufsstände vor dem Hintergrund einer schwachen Konjunktur und eines wachsenden Wettbewerbsdrucks gesetzt. Wörtlich heißt es in dem Beschluss: *„Die Wirtschaftsminister und -senatoren der Länder sind der Auffassung, dass die freiberuflichen Architekten und Beratenden Ingenieure (planende und baulich beratende Freie Berufe) mit ihren Dienstleistungen einen wichtigen Beitrag zum Gemeinwohl leisten, für den die Unabhängigkeit des Freien Berufs wesentliche Voraussetzung ist..... Sie sprechen sich dafür aus, auch in der Bauplanung und -beratung selbständige, von großen Wirtschaftseinheiten unabhängige freiberufliche Strukturen durch geeignete Rahmenbedingungen zu erhalten, da der Wirtschaftsstandort Deutschland den innovativen, flexiblen Mittelstand benötigt.....“*